

Koalitionsfreiheit

Grundgesetzartikel 9 (Vereinigungsfreiheit)

Koalitionsfreiheit

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Im Grundgesetz der Artikel 9 Absatz 3 gewährleistet jedermann, also nicht nur allen Deutschen, das Recht zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden (**Koalitionsfreiheit**) Die **Koalitionsfreiheit** bezieht sich vor allem auf die Gründung und den Bestand von Organisationen, die auf die Kollektive Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftsleben gerichtet sind.. Geschützt werden insbesondere die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände sowie die ihnen zustehende Tarifautonomie, d.h. das Recht dieser Organisationen, ohne staatliche Einmischung die Lohn- Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen festzulegen.

Zu den Mindestanforderungen, die an eine Koalition zu stellen sind, gehört eine Durchsetzungskraft gegenüber dem sozialen Gegenspieler, die sicherstellt, daß dieser wenigstens Verhandlungsangebote nicht übersehen kann. Denn ein angestrebter Interessenausgleich durch Tarifvertrag kann nur dann zustande kommen, wenn eine Arbeitnehmer – Koalition so leistungsfähig ist, daß sich die Arbeitgeberseite veranlaßt sieht, auf Verhandlungen über tarifliche Regelungen der Arbeitsbedingungen einzugehen und zum Abschluß eines Tarifvertrag zu kommen.